Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen
in der Fassung vom 27. Juli 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 27. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	133,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	103,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	69,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €/Monat

2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2):

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	100,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	77,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	52,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/Monat

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3):

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	166,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	86,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	329,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	244,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	166,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	65,00 €/Monat

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	205,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	158,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	106,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	266,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	206,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	138,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00 €/Monat

6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	395,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	293,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	199,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	527,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	391,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	265,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	104,00 €/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

	Ab 1.9.2021
Familie mit 1 Kind	658,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	488,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	332,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	130,00 €/Monat

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juli 2020 außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.